

Statuten des Vereins «Leihlager»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Leihlager» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Ziel und Zweck

Der Verein hat zum Ziel die Leihkultur zu fördern und in den Alltag der Bevölkerung zu integrieren. Zu diesem Zweck entwickelt und fördert der Verein ein Leihangebot welches Leihen preiswerter, praktischer und attraktiver macht. Dadurch wird ausserdem die Gemeinschaft gestärkt und das Bewusstsein für nachhaltigen Konsum und Kreislaufwirtschaft gefördert.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekten
- Subventionen und Fördergeldern
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Dienstleistungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche im Namen des Vereins Angebote schaffen und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht, werden jedoch über das Vereinsgeschehen informiert und zu Veranstaltungen eingeladen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit mit einer schriftlichen Begründung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. eine allfällige Revisionsstelle
4. allfällige Arbeitsgruppen
5. das Vereinspräsidium

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des allfälligen Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl des Vereinspräsidiums
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Jahresbudgets
9. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
11. Änderung der Statuten
12. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss i.S.v. Art. 6 Abs. 3 l)
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Dies bedeutet, ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden oder der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer absoluten Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer absoluten Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand kann Reglemente erlassen.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selber.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine:n Rechnungsrevisor:in oder eine juristische Person wählen, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Das Vereinspräsidium

Das Vereinspräsidium wird von einer Person besetzt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Das Vereinspräsidium dient einzig der Repräsentation des Vereins gegen aussen und überträgt dem/der Amtsinhaber:in keine zusätzlichen Kompetenzen und ermöglicht explizit nicht die Umgehung der Zeichnungsberechtigung zu zweien bei Rechtsgeschäften.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem absoluten Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch

dann mit absoluter Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 22. Juni 2022

Der/Die Vorsitzende:



Noël Michel

Der/Die Protokollführer/in:



Sabeth Weibel